

ELTERNVEREIN

am Diefenbachgymnasium

1150 Wien, Diefenbachgasse 19

e-mail: elternverein@live.at

Internet: www.elternverein-diefenbachgymnasium.at

Bank: Erste Bank, IBAN AT15 2011 1823 4305 7200

Förderungsrichtlinien des Elternvereins Diefenbachgymnasium

1 Präambel

Der Elternverein des Diefenbachgymnasiums verfolgt nach den Vereinsstatuten u.a. den Zweck, die Erziehung der SchülerInnen in jeder Weise zu fördern. Dazu zählen insbesondere die finanzielle Unterstützung von Aktivitäten und Schulprojekten mit einem positiven Einfluss auf die Entwicklung in körperlicher, geistiger und sozialer Hinsicht. Die gegenständliche Richtlinie dient zur optimalen, verantwortungsvollen und vor allem treffsicheren Verwendung der dem Elternverein anvertrauten Mittel. Finanzielle Unterstützungen werden primär in der Form von Individualförderungen gewährt, können aber auch – entsprechend der vorhandenen Mittel - projektbezogen erfolgen.

2 Individualförderung

Schulveranstaltungen sind auch ein effizientes Mittel, die Klassengemeinschaft zu stärken und die soziale Entwicklung der SchülerInnen zu fördern. Der Elternverein begrüßt ausdrücklich derartige Aktivitäten. Die Veranstaltungen sollten grundsätzlich derart organisiert werden, dass auch in finanzieller Hinsicht eine Teilnahme aller SchülerInnen gewährleistet ist. Vielfach sind jedoch nicht unerhebliche Selbstbehalte zu leisten. Um auch SchülerInnen aus finanziell schwächeren Verhältnissen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen, kann der Elternverein personenbezogene Zuschüsse zu den Selbsthalten gewähren. Der Zuschuss pro förderungswürdigem Kind und Schulveranstaltung beläuft sich auf maximal ein Drittel der Gesamtkosten. Die Förderung erstreckt sich auf mehrtägige Skikurse, Sprachreisen, Sport- und Projekttag bzw. Projektwochen u.ä.. Die schriftlichen Ansuchen sind ausnahmslos mit dem dafür vorgesehenen Formular über den Klassenvorstand mit Befürwortung durch diesen an den EV zu richten.

Voraussetzungen für eine Individualförderung sind:

- die Mitgliedschaft beim Elternverein
- Befürwortung durch Klassenvorstand und den Veranstaltungsleiters/-leiterin durch dessen/deren Unterschrift am Antragsformular

- schriftliche Erläuterung der berücksichtigungswürdigen Umstände am Antragsformular und Beilegung entsprechender Nachweise, sofern vorhanden.
- auch Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen der Klassengemeinschaft (z.B Konsumation von Freiplätzen, bzw. geringerer Anteil des zu unterstützenden Schülers an den Gesamtkosten) müssen angestrebt werden.
- ein genehmigter Antrag auf "Schülerunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen" von der Schülerbeihilfenstelle des Ministeriums bzw. dem Stadtschulrat für Wien.
Die dafür nötigen Formulare finden Sie hier:
<https://www.bmbf.gv.at/schulen/befoe/schuelerunterstuetzung.html>
(Die Maximalförderung durch den SSR beträgt derzeit € 180,-)

Da grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden kann, dass Familien mit finanziellen Engpässen auch immer die Kriterien für die Schülerunterstützung des Landes erfüllen, kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefälle) (zB. besondere finanzielle Belastungen der Familie wegen Krankheit/Behinderung/Arbeitslosigkeit; nicht EU-Bürger und Aufenthalt im Inland kürzer als 5 Jahre) nach Rücksprache mit dem Klassenvorstand und dem Klassenelternvertreter eine davon unabhängige Sozialunterstützung gewährt werden. Auch die Höhe der Unterstützung kann im Einzelfall bei Glaubhaftmachung einer wesentlichen Beeinträchtigung der Einkommensverhältnisse individuell festgelegt werden.

Prinzipiell beträgt die maximale Förderung durch den Elternverein ein Drittel der Gesamtkosten der Veranstaltung.

Die **Entscheidung** über Individualanträge wird im Rahmen einer Ausschusssitzung des Elternvereines getroffen. Die Behandlung der Anträge erfolgt anonym und absolut vertraulich. Die Unterstützung wird, wenn möglich, direkt an den Reiseveranstalter ausgezahlt. Sollte das nicht möglich sein, wird der Betrag an die Eltern/Erziehungsberechtigten überwiesen.

Bei Nichtteilnahme des Schülers (der Schülerin) oder Nicht-Zustandekommen der Veranstaltung ist der entsprechende Betrag an den EV zu refundieren.

3 Projektförderung

Entsprechend den vorhandenen Mitteln können auch Projekte und Aktivitäten unterstützt werden, die vielen oder mehreren SchülerInnen zu Gute kommen, sofern eine Bestreitung aus dem Schulbudget nicht möglich ist und die Aktivitäten über das im Rahmen der Bildung und Erziehung notwendige Maß hinausgehen. (z.B. Erste Hilfe Kurs, Lovemobil). Zu den unterstützungswürdigen Projekten zählen insbesondere Aktivitäten zu Schwerpunktthemen, Besuch von Vorträgen/Veranstaltungen, Aktivitäten zur Förderung der sozialen Kompetenz, der Schul- und Klassengemeinschaft, und Aktionen mit positiver Öffentlichkeitswirkung für die Schulpartner. Kosten des laufenden Schulbetriebes und der Basis-Infrastruktur sind hingegen nicht Gegenstand einer Projektförderung durch den Elternverein. Um eine möglichst gerechte Mittelverteilung zu gewährleisten, richtet sich die Priorität und Höhe der Förderung grundsätzlich nach dem Gemeinnutzen. Wesentlich für die Entscheidung sind folglich unter anderem:

- Inhalt und Ziel des Projektes
- Anzahl der aktiv teilnehmenden SchülerInnen
- Projektdauer
- Gesamtkosten

Beschränkt sich die Zielgruppe/Teilnehmerzahl auf eine oder mehrere konkrete Personen/Klassen, ist eine Förderung grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Mitgliedschaft zum Elternverein von zumindest 75 % der betroffenen SchülerInnen gegeben ist.

4 Allgemeines

- Höhe und Anzahl der Förderungen richtet sich nach der finanziellen Situation und den Möglichkeiten des Elternvereines.
- Unterstützungen seitens des Elternvereines können durch einen einmaligen Zuschuss erfolgen, aber auch in Form einer Vorfinanzierung mit (Teil-) Rückzahlungsverpflichtung aus Projekterlösen.
- **Alle Anträge auf Förderung sind schriftlich und so zeitgerecht beim Elternverein einzureichen, dass eine Beratung im Elternausschuss NOCH VOR Projektbeginn möglich ist.**
- Bei den Förderungen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Elternvereines. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht somit nicht.